

# Förderprogramm Jugendtraining 2021 – Förderrichtlinien

der Horst-Schmidt Jugendstiftung des SVSH

Förderzeitraum: 15.06.2021 bis 30.11.2021

Die Horst-Schmidt-Jugendstiftung des SVSH möchte die Wiederaufnahme des aktiven Betriebs in der Jugendarbeit der SVSH-Mitgliedsvereine nach den teilweise starken Einschränkungen der Corona-Pandemie fördern. Zu diesem Zweck wird das Förderprogramm Jugendtraining 2021 aufgelegt. Dieses soll Vereine bei der Finanzierung von zusätzlichen Trainingsmaßnahmen für Jugendliche unterstützen.

## §1 Ziel der Förderung

Die Förderung hat zum Ziel, den in den vergangenen anderthalb Jahren teilweise nur beschränkt möglichen Trainingsbetrieb in den Jugendabteilungen der SVSH-Mitgliedsvereine zu intensivieren. Projekte und Maßnahmen, denen auf Antrag Mittel aus dem Budget bewilligt werden, sollen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgen:

- a) Förderung von Jugendmitgliedern durch das Angebot zusätzlicher Trainingsmaßnahmen im Bereich des Freizeit- und Breitensports;
- b) Projekte zur Gewinnung neuer Jugendmitglieder oder zur Wiedergewinnung von Jugendmitgliedern, die während der Corona-Pandemie aus dem aktiven Segeln ausgeschieden sind.

## §2 Förderfähige Maßnahmen

1. Im Rahmen dieses Konzeptes gefördert werden können Maßnahmen in allen Jugendbootsklassen des DSV. Zudem ist die Förderung von Maßnahmen des Kutter- und Fahrtensegelns möglich.
2. Gefördert werden können Maßnahmen, die den Zielen von §1a oder §1b entsprechen und im benannten Förderzeitraum stattfinden.
3. Gefördert werden grundsätzlich nur mehrtägige Maßnahmen, welche zusätzlich zum üblichen Trainingsangebot ausgerichtet werden. Eine Förderung von etablierten Maßnahmen (wie bspw. jährlichen Segelfreizeiten) ist ausgeschlossen. Mitgliedsvereine des Segler-Verbands Schleswig-Holstein sind antragsberechtigt.

## §3 Förderfähige Kosten

1. Für Trainingsmaßnahmen im Rahmen dieses Konzeptes förderfähig sind ausschließlich diejenigen Kosten, die für den Einsatz lizenzierter Trainer anfallen. Hierzu zählen auch eventuell notwendige Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Trainer. Für die Höhe der förderfähigen Trainerhonorare gelten je nach Qualifikation folgende Tageshöchstsätze:

Trainerassistent	40,- Euro
Trainer C	100,- Euro
Trainer A/B	125,- Euro
2. Nicht gefördert werden allgemeine Kosten der Maßnahmen wie z.B. Unterbringung, Verpflegung, Transport der Teilnehmer und Boote etc.
3. Die Honorare hauptamtlich oder nebenamtlich beschäftigter Trainer werden nur übernommen, wenn die Maßnahme außerhalb der mit der Vergütung abgedeckten Tätigkeit stattfindet und ein entsprechender Nachweis der gesonderten Vergütung erfolgt.

## §4 verfügbare Fördermittel und allgemeine Kriterien für die Förderbewilligung

1. Für das Förderprogramm werden Fördermittel in Höhe von 4.000 Euro bereitgestellt.

2. Grundlage jeder einzelnen Förderentscheidung ist das vom Antragsteller eingereichte Antragsformular.
3. Über die Höhe der bewilligten Förderung für einen Antrag beschließt der Landesjugendseglerausschuss (JSA) des SVSH nach Bewertung aller eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Der JSA kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen.
4. Es ist dem JSA aufgrund der begrenzt verfügbaren Mittel bei seinen Entscheidungen über Förderanträge ausdrücklich vorbehalten, weitere Kriterien als die in diesem Konzept genannten für seine Entscheidung heranzuziehen, sofern dies sinnvoll oder notwendig erscheint.
5. Der JSA wird dem Antragsteller mit schriftlichem Bescheid eine Begründung seiner Entscheidung betreffend den Förderantrag mitteilen. Der JSA informiert den Stiftungsvorstand über die laufende Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Richtlinien sowie über die auf dieser Basis getroffenen Förderentscheidungen.

### **§5 Umfang und Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen**

Für die Bewilligung von Mitteln für einzelne Maßnahmen gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen und maximale Grenzen:

1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller die Maßnahme ebenfalls substantiell aus eigenen Mitteln fördert. Es kann sich hierbei neben der finanziellen Förderung auch um eine Förderung durch Material-, Sach- oder Personalleistungen handeln
2. Eine einzelne Maßnahme kann maximal mit 300,- € und bis maximal 50% der förderfähigen Kosten gefördert werden. Bei kooperativen Maßnahmen von drei oder mehr Vereinen kann maximal mit 300,- € und bis maximal 75% der förderfähigen Kosten gefördert werden.
3. Eine Förderung oberhalb dieser Grenze kann nur im Einzelfall auf begründeten Antrag an den JSA und/oder unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - die Maßnahme hat eine sehr große Teilnehmerzahl mit entsprechend höheren Kosten
  - die Maßnahme lässt eine Begrenzung der Förderung auf 300,- € zu gering erscheinen;
  - im Programmzeitraum sind keine anderen Förderanträge aufgrund fehlender oder geringer Fördermittel nicht oder nur teilweise bewilligt worden.

### **§6 Antragstellung und Fristen**

1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich an den Landesjugendseglerausschuss durch den Vertreter des SVSH-Mitgliedsvereins. Die Zusendung soll vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [ljm@seglerverband-sh.de](mailto:ljm@seglerverband-sh.de) erfolgen. Alle Unterlagen sollen der E-Mail als PDF beigelegt werden.
2. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn der Eingang dem Antragsteller vom JSA schriftlich bestätigt wurde.
3. Anträge können zu jedem Zeitpunkt im Förderzeitraum gestellt werden. Der JSA entscheidet jeweils zum Monatsende über die Bewilligung von Fördermitteln. Über die Bewilligung von Anträgen wird erstmalig nach dem 30. Juni 2021 entschieden; es werden alle bis dahin eingegangene Anträge berücksichtigt.
4. Werden Anträge nicht oder nur teilweise bewilligt, so kann der JSA zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung dieser Anträge bewilligen oder aufstocken, sofern die Mittel nicht ausgeschöpft sind.
5. Anträge sollen in der Regel spätestens drei Wochen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

### **§7 Antragsunterlagen und Dokumentation**

1. Dem Antragsformular müssen keine weiteren Unterlagen beigelegt werden.

2. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme müssen vom Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - Liste der Teilnehmer, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben, mit Name, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit (nicht bei Maßnahmen zur Werbung von Neumitgliedern) und Unterschrift. Sollten weniger Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen haben als im Antrag geplant, kann der JSA eine Anpassung des zugesagten Förderbetrages beschließen.
  - Schlussabrechnung der Maßnahme: Aufstellung aller tatsächlichen Kosten und Einnahmen der Maßnahme inkl. Kopien aller Belege, die sich auf geförderte Trainerkosten beziehen. Die Richtigkeit der Abrechnung und Belege ist vom Antragsteller durch Unterschrift zu versichern
  - Ein Nachbericht zur Maßnahme (evtl. von Teilnehmern) mit Fotos zur Veröffentlichung auf der Webseite des SVSH. Die Antragsteller und Teilnehmer der Maßnahme müssen sich damit einverstanden erklären, dass die Horst-Schmidt Jugendstiftung und der SVSH den Bericht veröffentlicht.

### **§8 Weitere Pflichten des Antragstellers**

1. Der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Trainer/Betreuer auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zur Prävention von Missbrauch und Gewalt, eingehalten werden.

### **§9 Auszahlung**

1. Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Abrechnung inklusive aller geforderten Belege sowie des Berichtes zur Maßnahme und Prüfung, ob der gemäß Antrag verfolgte Zweck der Maßnahme umgesetzt wurde. Bestehen seitens des JSA begründete Zweifel an der Einhaltung der Förderbedingungen oder werden geforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so kann der JSA den Förderbetrag kürzen oder die Förderzusage widerrufen.
2. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Antrag genannte Konto des Antragstellers. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

### **§10 Kürzung der Förderung**

1. Sind die tatsächlichen Kosten einer Maßnahme um mehr als 10% niedriger, als im eingereichten Finanzplan kalkuliert, oder hat die Maßnahme weniger Teilnehmer als geplant, kann der JSA eine Anpassung des zugesagten Förderbetrags beschließen. Dies wird entsprechend bei der Auszahlung des Förderbetrags berücksichtigt.
2. Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage. Bereits ausgezahlte Förderbeträge sind vom Antragsteller unaufgefordert und in voller Höhe zurückzuerstatten.